

**Stellungnahme zur Begutachtung
Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2026
„KenV 2022 – Novelle 2026“**

**Dipl.-Ing. Peter Platzer
Haselbäckaustraße 10
4565 Inzersdorf im Kremstal**



Inhalt

Einleitung	3
Zu § 10. Abs. 2 und Abs. 4, illegale alte Anlagen:	3
Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung	4
Generelle Betrachtung der vorliegenden Entwürfe	4

Einleitung

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2026 „KenV 2022 – Novelle 2026“.

Durch die Einführung der TOR Messwesen, die im Entwurf vorliegt, ergeben sich entscheidende Veränderungen, da erstmals der Netzbetreiber Messungen in der Anlage eines Netzbenutzers vornimmt. Die TOR Messwesen sieht keinen Bestandsschutz für bestehenden Anlagen vor, daher bedarf es einer Berücksichtigung in der Novelle, wenn der Bestandsschutz nicht in der TOR Messwesen abgebildet wird.

Zu § 10. Abs. 2 und Abs. 4, illegale alte Anlagen:

Geltende Fassung

2. die vom Speicher wieder abgegeben wurden.

Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber zu erheben. **Bei Anlagen, die neu in Betrieb genommen werden, hat die Erhebung mit intelligenten Messgeräten zu erfolgen.**

(2) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.

(3) Für jene Menge an elektrischer Energie, die durch natürlichen Zufluss bei Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird, gilt § 83 EAG. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Stromspeicher, an welche Erzeugungsanlagen unmittelbar angeschlossen sind und diese erzeugten Strommengen in das öffentliche Netz abgeben.

(4) Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber zu erheben. **Bei Anlagen, die neu in Betrieb genommen werden, hat die Erhebung mit intelligenten Messgeräten zu erfolgen.**

(5) Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Stromerzeugung aus Strom

Vorgeschlagene Fassung

2. die vom Speicher wieder abgegeben wurden.

Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber **gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 EIWG** zu erheben. erfolgen.

(2) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.

(3) Für jene Menge an elektrischer Energie, die durch natürlichen Zufluss bei Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird, gilt § 83 EAG. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Stromspeicher, an welche Erzeugungsanlagen unmittelbar angeschlossen sind und diese erzeugten Strommengen in das öffentliche Netz abgeben.

(4) Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind **gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 EIWG zu erfassen.**

(5) Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Stromerzeugung aus Strom

Abbildung 1 - Vergleichstext aus dem Begutachtungsentwurf

Die Streichung von „die neu in Betrieb“ genommen werden in den Absätzen 2 und 4 führt zu einer Vielzahl von illegalen Anlagen in Österreich. Im Entwurf der TOR Messwesen, die als zugehörige technische Vorgabe zu sehen ist, existiert kein Bestandsschutz für bestehende Anlagen. Der Netzbetreiber ist erstmals verpflichtet Messungen in der Anlage des Netznutzers zu machen. Im Entwurf der TOR Messwesen fehlen aber wichtige Festlegungen wie z.B. eine DC Messung bei DC gekoppelten Anlagen. Da es Netzbetreiber gibt, die derartige Messungen ablehnen und diese technologisch innovativen Konzepte bereits im Betrieb sind, wären diese Anlagen mit Erlassung der Novelle (siehe Abs. 4 tritt sofort in Kraft) illegal bzw. erfüllen die im Entwurf vorliegende TOR Messwesen nicht.

Es ist daher wichtig für bestehende Anlagen einen Bestandsschutz zu definieren und wie sonst üblich die Anwendung neuer Regeln nur bei wesentlichen Änderungen in der Anlage zu fordern.

Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung

Diese Verordnung hat unmittelbar mit der TOR Messwesen und mit der Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 zu tun, d.h. zum Zeitpunkt der Kundmachung müssen diese Regelwerke in Kraft sein oder es wird in § 13. Inkrafttreten eine entsprechende Regelung getroffen um sicherzustellen dass die notwendigen Vorgaben in Kraft sind.

Generelle Betrachtung der vorliegenden Entwürfe

Leider wird durch die vorliegenden Entwürfe dieser Novelle und dem Entwurf der TOR Messwesen eine für kleine Anlagen überbordende Bürokratie aufgebaut. Zusätzlich werden diese Anlagen unnötig verteuert und ein flexibler Betrieb mit Laden und Entladen von Heimspeichern aus dem Netz verkompliziert.

Die Ausnahme für Speicher bis 250 kWh ist dabei nicht ausreichend. Eine Erfassung auch vorzuschreiben, wenn die ins Netz gelieferte Energiemenge einer Erzeugungstechnologie kleiner einem Herkunftsnachweis ist, ist nicht zielführend. Eine Pauschalierung von kleineren Anlagen wie Sie in Deutschland ¹ angedacht ist, sollte dringend angedacht werden.

¹ [Festlegung zur Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten](#)